

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Höchster Kanu-Club „Wiking“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Höchst. Er wurde am 24. Aug. 1921 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Geschäftsnummer 73 VR 4133 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung des Kanusports und aller Ergänzungssportarten,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
6. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Konfessionelle oder politische Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Kanu-Verband e.V.
- c) Deutschen Kanu-Verband e. V.
- d) Hessischen Ski-Verband e.V.
- e) Deutschen Ski-Verband e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß mit dem Höchster Rad.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinshrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
- b) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
- c) Jugendliche (ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- d) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Miete für Bootslagerplätze, sonstiger Gebühren usw. wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Alle Mitglieder sind über die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. gemäß der geltenden Richtlinien gegen Sportunfälle versichert, die Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit über den Landessportbund Hessen e.V. bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
7. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen vorher zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mindestens zwölf Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand nach Anhören des Ehrenrates zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- Das Enden der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Ehrenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher unter Abgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Bestätigung des Jugendwartes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Haushaltskalender,
 - h) Veranstaltungskalender,
 - i) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden zehn Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Dies bedeutet, ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist schriftliche Stimmabgabe möglich. Schriftlich abgegebene Stimmen müssen dem 1. Vorsitzenden zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) den Fachwarten,
 - e) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben. Die dafür erforderlichen Fachwartämter werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1.Vorsitzende,
 - b) der 2.Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführer.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein. Für die Konten des Vereins zeichnet jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verbindlich.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten, ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen können stattfinden, wenn es in Interesse des Vereins ist.
3. Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
5. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.
6. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
2. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Ehrenrat wird in jeder zweiten, ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Geschäftsordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen (Definition der einfachen Mehrheit wie in §7, Absatz 7).
2. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Bootshausordnung für die Benutzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Bootshausordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen (Definition der einfachen Mehrheit wie in §7, Absatz 7).
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter den Absätzen 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Kommunikation, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Wassersports in den westlichen Frankfurter Vororten, zu verwenden hat.